

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer und Katharina Binz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/4195 –

Besitz vom medizinischem Cannabis

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4195** – vom 19. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des am 10. März 2017 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ können Schwerkranke medizinisches Cannabis auf Rezept erhalten und somit legal besitzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Woran ist das medizinische Cannabis von anderen, illegalen Darreichungsformen zu unterscheiden?
2. Müssen die Betroffenen einen Nachweis mit sich führen, dass das mitgeführte medizinische Cannabis aufgrund eines Rezeptes legal erworben wurde?
3. Wenn ja: Wie muss dieser aussehen?
4. Wenn nein: Wie kann die Polizei bei Kontrollen erkennen, ob mitgeführtes medizinisches Cannabis aufgrund eines Rezeptes legal erworben wurde?
5. Wie werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf Basis der geänderten Gesetzeslage zum Besitz von medizinischem Cannabis geschult?
6. Unter welchen Voraussetzungen werden Personen, die medizinisches Cannabis legal mit sich führen, nach diesen Kontrollen auch auf illegale Betäubungsmittel überprüft?
7. Wie unterscheiden sich diese Kontrollen von denen bei Personen, die andere Medikamente legal mit sich führen oder gar keine Betäubungsmittel mit sich führen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit dem am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften hat der Gesetzgeber die ärztliche Verordnung von Medizinalhanf (Cannabisblüten) zu therapeutischen Zwecken ermöglicht. Gleichzeitig wurde die Abgabe von Cannabis zu medizinischen Zwecken aus Gründen der Patientensicherheit grundsätzlich über den regulären Vertriebsweg der Apotheken festgeschrieben. Cannabisblüten bzw. Cannabiszubereitungen müssen, da sie dem Betäubungsmittelrecht unterliegen, entsprechend den gesetzlichen Qualitätsvorgaben in Apotheken gesichert und in stabilen Behältnissen abgegeben werden.

In der Regel werden Cannabisblüten bzw. Cannabiszubereitungen aus Apotheken den Patienten in Weithalsflaschen überlassen. Zusätzlich fordert die Apothekenbetriebsordnung, dass derartige Rezepturarztneimittel aus Apotheken auf den Behältnissen den Namen und die Anschrift der abgebenden Apotheke tragen müssen. Dadurch sind Herkunft und Vertriebsweg von ärztlich verordnetem Medizinalhanf im Gegensatz zu illegal erworbenen Cannabisprodukten unseriöser Herkunft nachvollziehbar.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Hinweise auf den legalen Erwerb und Besitz können sich z. B. aus der Vorlage des Behältnisses der abgebenden Apotheke oder einer Kopie des Rezeptes, welches auf die zu kontrollierende Person ausgestellt ist, ergeben.

Sofern Cannabisblüten lose und ohne jede Zuordnungsmöglichkeit zur medizinischen Verabreichung mitgeführt werden, ist den einschreitenden Polizeibeamtinnen und -beamten eine Unterscheidung zu illegal erworbenem Cannabis nicht möglich.

b. w.

Zu Frage 5:

Für die Polizei relevante Gesetzesänderungen fließen in die polizeiliche Aus- und Fortbildung ein und werden zudem in den Polizeidienststellen in angemessener Weise (z. B. in Informationsschreiben) bekannt gegeben. Zudem werden für die Dienstausbildung relevante Informationen regelmäßig in internen elektronischen Plattformen veröffentlicht, die für jede Polizeibeamtin und jeden Polizeibeamten zugänglich sind.

Zu Frage 6:

Sofern sich während einer Kontrolle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Person weitere – nicht ärztlich verordnete – Betäubungsmittel mit sich führt, ist die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips aus § 163 der Strafprozessordnung gehalten, den Sachverhalt zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.

Zu Frage 7:

Die Anlässe für Personenkontrollen sind gesetzlich normiert. Je nachdem, ob eine Kontrolle präventiven oder repressiven Charakter hat, ergibt sich die Befugnis z. B. aus dem Verkehrsrecht, dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz oder aus der Strafprozessordnung. Die Art und Weise der Durchführung von Kontrollen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls sowie der jeweils anzuwendenden Eingriffsnorm.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär